

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus | Düsternbrooker Weg 94 | 24105 Kiel

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel
Mercatorstraße 9
24106 Kiel

Landrätinnen und Landräte sowie
(Ober-) Bürgermeisterinnen und
Bürgermeister der Kreise und
kreisfreien Städte -
Straßenbaubehörden und
Straßenverkehrsbehörden -

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
- Straßenbaubehörden und
Straßenverkehrsbehörden -
in Ahrensburg, Bad Oldesloe, Bad
Schwartau, Eckernförde, Elmshorn,
Geesthacht, Glinde, Heide, Henstedt-
Ulzburg, Husum, Itzehoe, Kaltenkirchen,
Norderstedt, Pinneberg, Quickborn,
Reinbek, Rendsburg, Schleswig, Wedel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: VII 438 - 19753/2024
Meine Nachricht vom: /

Erik Kammholz
Erik.Kammholz@wimi.landsh.de
Telefon: 0431/988-4736
Telefax: 0431/988-617-4736

26. November 2024

Verwendung von sogenannten Piktogrammketten

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Radverkehr-Piktogrammketten handelt es sich um in regelmäßigen Abständen auf der Fahrbahn markierte Radverkehr-Piktogramme gemäß § 39 Abs. 7 StVO, deren vorwiegender Zweck es ist, darauf hinzuweisen, dass die Fahrbahn auch von Radfahrenden genutzt werden darf. Mit Erlass vom 29. September 2022 hatte ich klargestellt, dass Radverkehr-Piktogrammketten in den straßenverkehrsrechtlichen

Regelungen nicht vorgesehen sind und daher von einer entsprechenden Markierung Abstand zu nehmen ist.

Radverkehr-Piktogrammketten sind zwar auch weiterhin nicht in den straßenverkehrsrechtlichen Regelungen vorgesehen, allerdings hat sich das Bundesverkehrsministerium zuletzt offen für diesbezügliche Ausnahmeregelungen in den Ländern gezeigt. In der Vergangenheit hatte das Bundesverkehrsministerium entsprechende Ausnahmeregelungen in den Ländern als unzulässig erachtet.

Aus diesen Gründen erteile ich hiermit gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO die Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Piktogrammketten mit dem Sinnbild „Radverkehr“ gemäß § 39 Abs. 7 StVO auf Fahrbahnen von Straßen, auf denen der Radverkehr im Mischverkehr auf der Fahrbahn erfolgt oder erfolgen kann.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Zuständig für die Prüfung und Anordnung von Piktogrammketten ist die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde. Der jeweils betroffene Straßenbaulastträger ist vor der Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde anzuhören.
- Grundsätzlich ist es nach der StVO der Regelfall, dass Radverkehr auf der Fahrbahn im Mischverkehr geführt wird. Auf diesen Regelfall ist daher prinzipiell nicht besonders hinzuweisen. Gemäß VwV-StVO zu den §§ 39-43 Ziff. IV Nr. 7 StVO kann der Fahrzeugverkehr durch Schriftzeichen, Sinnbilder oder die Wiedergabe eines Verkehrszeichens auf der Fahrbahn lediglich zusätzlich auf eine besondere Verkehrssituation aufmerksam gemacht werden. Von dieser Möglichkeit ist nur sparsam Gebrauch zu machen. Lediglich in Ausnahmefällen, bei denen sich von den Piktogrammketten eine besonders positive Wirkung auf die Verkehrssicherheit oder das subjektive Sicherheitsempfinden von Radfahrenden versprochen wird, kommt ein Einsatz in Betracht.
- Der Einsatz von Piktogrammketten kann vor allem in folgenden Fällen angezeigt sein:
 - Straßen mit einem hohen Kraftfahrzeugaufkommen, an denen keine benutzungspflichtige Radverkehrsanlage vorhanden ist.
 - Änderung der Verkehrsführung (z.B. Radverkehr wurde zuvor auf einer separaten Radverkehrsanlage geführt und wird jetzt auf der Fahrbahn geführt).
 - Aufhebung der Benutzungspflicht eines parallel zur Fahrbahn geführten Radwegs.
 - Straßen an denen es vermehrt zu Konflikten zwischen Radfahrenden und dem Kraftfahrzeugverkehr kommt.
- Aufgrund der dargestellten Einsatzbereiche wird die Markierung von Piktogrammketten vorrangig innerorts in Betracht kommen. In Ausnahmefällen kann aber auch außerorts die Markierung von Radverkehr-Piktogrammketten erfolgen.

- Der Einsatz von Piktogrammketten stellt keinen Ersatz für den Bau von Radverkehrsanlagen dar und darf daher keinesfalls Auswirkungen auf etwaige Planungen zum Bau von separaten Radverkehrsanlagen haben.
- In Tempo 30-Zonen, Tempo 20-Zonen (Zeichen 274.1) und in verkehrsberuhigten Bereichen (325.1) dürfen Piktogrammketten nicht zum Einsatz kommen. In Fahrradstraßen ist der Einsatz von Piktogrammketten nicht ausgeschlossen, sollte jedoch aufgrund der baulichen Ausgestaltung von Fahrradstraßen in der Regel nicht erforderlich sein.
- Das Radverkehr-Piktogramm aus § 39 Abs. 7 StVO ist nicht durch zusätzliche Markierungen (z.B. Sharrows, Pfeile) zu ergänzen.
- Die Piktogramme sollten im Bereich des rechten Fahrbahnrandes aufgebracht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass zu eventuellen Flächen für den ruhenden Kraftfahrzeugverkehr ein ausreichender Abstand besteht, insbesondere um der Gefahr sogenannter Dooring-Unfälle (Kollisionen mit sich öffnenden Fahrzeugtüren) zu begegnen. Der Abstand der Piktogramme zueinander sollte zwischen 25 und 50 m betragen.
- Die Abmessungen der Radverkehr-Piktogramme richtet sich nach den Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) in der jeweils gültigen Fassung.

Dieser Erlass tritt sofort in Kraft. Er verliert seine Gültigkeit, sobald es zu einer bundeseinheitlichen Anordnungsgrundlage für die Markierung von Piktogrammketten kommt. Mit Inkrafttreten dieses Erlasses wird mein Erlass vom 29. September 2022 – VII 438 – 42316/2022 – aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen



Erik Kammholz